

# **Information für EWR- und Schweizer-Bürger**

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern (Europäischer Wirtschaftsraum) und Schweizer-Bürgern. Diese Bestimmungen gelten, wenn sich der EWR- oder Schweizer Bürger nach 01.01.2006 in Österreich niedergelassen hat!

Wenn Sie (und Ihre Familienangehörigen) Ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen und sich **länger als drei Monate** in Österreich aufhalten wollen, ersuchen wir Sie, **innerhalb von vier Monaten**, gerechnet ab dem Tag Ihrer Niederlassung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck **persönlich** vorstellig zu werden.

## **Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:**

- EU-Passbild
- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (z.B. Lohn- oder Gehaltsbestätigung, evtl. Arbeitsbewilligung)
- Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung bzw. Anmeldung zur Gebietskrankenkassa
- Wohnungsnachweis (z.B. Mietvertrag)

## **Wenn Sie in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen wir zusätzlich**

- eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit) oder
- einen Nachweis der Selbständigkeit (z.B. Gewerbeschein),
- Beschäftigungsbewilligung (für Staatsangehörige aus Rumänien und Bulgarien)

## **Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich bringen Sie bitte**

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung mit.

Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind **urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehung erforderlich (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, etc.)**

### **Hinweis:**

*Die Gebühr für die Anmeldebescheinigung beträgt Euro 15,-;*

*Wer eine Anmeldebescheinigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht rechtzeitig (binnen 4 Monaten) beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer **Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro** zu bestrafen!*

**Bitte beachten Sie, dass nach einem länger als sechsmonatigen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich die Anmeldebescheinigung neu beantragt werden muss!!!**

**EWR-Staaten sind:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern;

**Bezirkshauptmannschaft Landeck**, 6500 Landeck, Innstraße 5

Tel.: 05442/6996-5575 od. 5576, Fax: 05442/6996 5415, E-Mail: [bh.landeck@tirol.gv.at](mailto:bh.landeck@tirol.gv.at)

**Öffnungszeiten** ServiceZone: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr